

1 C 271/44

1 StS 114/44

12. 1. 45

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bauhilfsarbeiter [ ]  
[ ] aus Kaiserslautern, zur Zeit im Zuchthaus in Ebrach  
in Strafhaft,

wegen fortgesetzter gewerbsmäßiger Hehlerei u. a.

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom  
12. Januar 1945 an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann,  
Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Kaiserslautern vom 16. Mai 1944  
wird zum Strafausspruch nur hinsichtlich der Freiheitsstrafe und  
des Ehrverlustes dahin geändert,  
daß der Angeklagte zum Tode und zum dauernden Verlust der Ehren-  
rechte verurteilt ist.

Soweit der Angeklagte in diesem Verfahren verurteilt worden  
ist, hat er die Kosten des Verfahrens - einschließlich der Kosten  
der Nichtigkeitsbeschwerde - zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten durch die angefochtene  
rechtskräftige Entscheidung als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher  
wegen acht Straftaten gegen das Vermögen anderer, die er vornehm-

lich

lich im Jahre 1942 in der Zeit vom Oktober bis Anfang Dezember verübt hat, zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 12 Jahren und einigen Geldstrafen und zu 10 Jahren Ehrverlust verurteilt und die Sicherungsverwahrung angeordnet. Es handelt sich im einzelnen um eine fortgesetzte gewerbsmäßige Hehlerei, eine fortgesetzte und zwei einzelne schwere Urkundenfälschungen im Sinne der §§ 267, 268 StGB a.F., drei Taten des Rückfallbetruges zum Nachteil der Firmen Sesterhenn, Hornback und einer Frau Weber und eine erschwerte Unterschlagung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich in den Fällen der Hehlerei und des Betruges [ ] gegen den Schuldspruch und insgesamt gegen den Strafausspruch, weil insoweit erhebliche tatsächliche und rechtliche Bedenken beständen. Sie macht hierzu im wesentlichen folgendes geltend.

Das Landgericht habe zu Unrecht zum Fall der fortgesetzten gewerbsmäßigen Hehlerei und der Betrugsfälle zum Schaden des [ ] und der Frau [ ] die Anwendung des § 4 VolksschädVVO verneint. Auf Grund der Feststellungen im angefochtenen Urteil hätte das Landgericht hinsichtlich der lediglich als gehehlt erachteten Koffer samt Inhalt zu der Wahlfeststellung kommen müssen, daß der Angeklagte sich insoweit entweder eines fortgesetzten Eisenbahndiebstahls oder einer fortgesetzten gewerbsmäßigen Hehlerei, und zwar für jede der beiden Wahlmöglichkeiten in Verbindung mit § 4 VolksschädVVO schuldig gemacht habe. Rechtlich fehlerhaft sei schließlich auch, daß das Landgericht von der Anwendung des § 1 ÄndG vom 4. September 1941 gegen den Angeklagten abgesehen und nicht auf Grund dieser Vorschrift und des § 4 VolksschädVVO auf Todesstrafe erkannt habe.

Zu der Anfechtung des angefochtenen Urteils zum Schuldspruch bedurfte es nach Lage des Falles keiner Stellungnahme, da die Beanstandung der Nichtanwendung des § 1 ÄndG ohne weiteres durchgreift.

Vorweg sei zum Fall der nicht angefochtenen Verurteilung des Angeklagten wegen eines Vergehens der Unterschlagung anvertrauter Ausrüstungsgegenstände der Organisation Todt (Urteilssatz I zu 5) zur Klarstellung noch bemerkt, daß dem Gesamtinhalt der Urteilsgründe insoweit zu entnehmen ist, daß das Landgericht hier von den Darlegungen der Anklage zu diesem Punkt auf Grund der Einlassung des Angeklagten ausgegangen ist.

Zu der Anfechtung zum Strafausspruch ergibt sich folgendes. Die Urteilsfeststellungen rechtfertigen die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte die im angegriffenen Urteil ihm zur Last gelegten Taten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher begangen hat und daß die Voraussetzungen für die Anwendung der Sicherungsverwahrung vorliegen. Das Landgericht hat die Anwendung des § 1 ÄndG verneint, weil hier weder der Schutz der Volksgemeinschaft nach das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordern; dem ist gegenüber den Urteilsdarlegungen in ihrem Zusammenhange nicht zuzustimmen.

Hinsichtlich des Schutzes der Volksgemeinschaft liegt, da auch die Sicherungsverwahrung in der Regel die Öffentlichkeit vor dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher schützt, der maßgebende Gesichtspunkt dafür, ob im einzelnen Fall die Sicherungsverwahrung oder die Todesstrafe erforderlich ist, nicht in dem Schutz als solchem, nämlich in der Verhinderung weiterer Straftaten; entscheidend ist vielmehr der Wert oder Unwert der Persönlichkeit des Täters, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden soll. Die Strafe nach dem § 1 ÄndG kann dafür selbst dann geboten sein, wenn die Straftat oder die Sicherungsverwahrung weitere Straftaten ausreichend verhindern würden. Es handelt sich nach der Lage im Einzelfall darum, ob der richtig verstandene Schutz der Volksgemeinschaft die Ausmerzung des Täters aus dieser Gemeinschaft zum Zweck ihrer Reinigung von unverbesserlichen asozialen Verbrechern verlangt (RGSt Bd. 76 S.91-93, S.313-315, RGUrt.vom 20.November 1941 BStS 2/42 = DR 1942 S.429, vom 11.September 1942 4 D 326/42 = DR 1943 S.33 und vom 2.Oktober 1942 4 D 383/42 = DR 1942 S.1781).

Das Landgericht stellt auf Grund der vielfachen früheren Straftaten des Angeklagten, die zu höheren Gefängnis- und auch Zuchthausstrafen geführt haben, fest, daß er nach Maßgabe dieser und der jetzigen Rechtsbrüche einen durch Umwelt und Zeiteinflüsse hervorgerufenen unhemmbaren Hang zur Verbrechenswiederholung besitzt. Er komme gegen diesen Drang, wie auch die Kette der jetzt abgeurteilten Taten zeige, einfach nicht auf und werde die Gemeinschaft auch in Zukunft, solange er sich in Freiheit befinde, ständig bedrohen. Gegenüber den früheren Taten fällt für sein jetziges Verhalten ins Gewicht, daß er in höherem Alter steht, an sich in geordneten Verhältnissen lebte und auch jederzeit Arbeit finden konnte. Trotzdem hat er sich ohne weiteres zu der langen

Reihe

Reihe neuer Rechtsbrüche zum Teil schwerer Art aus bloßem Eigennutz entschlossen, hinsichtlich derer das Landgericht mit Recht hervorhebt, daß er sich in immerhin selten vorkommender Weise als ehrlos, gemein und unwürdig erwiesen habe. Demgegenüber kann dem Landgericht in der besonderen Bewertung seiner früher gezeigten Ansätze zur Besserung und seines freiwilligen Einsatzes bei den Arbeiten am Westwall und bei der Organisation Todt nicht beigetreten werden. Der Angeklagte hat sich eben im Grunde nicht gebessert und seine innere Gemeinschaftsfeindlichkeit nicht verloren. Das Gesamtbild seiner Persönlichkeit und seiner Taten ist nach allem ein denkbar ungünstiges. Es kann von ihm nicht erwartet werden, daß er für die Volksgemeinschaft noch einmal wertvoll werden könnte.

Die Anwendung des § 1 ÄndG und die Festsetzung der Strafe, die sich daraus ergibt, kann im Hinblick auf die rechtlich einwandfreien Feststellungen des angefochtenen Urteils von hier aus ausgesprochen werden.

Demgemäß ist das angefochtene Urteil im Strafausspruch nur hinsichtlich der Freiheitsstrafe und des Ehrverlustes dahin geändert, daß der Angeklagte gemäß dem § 1 ÄndG zum Tode und zum dauernden Verlust der Ehrenrechte verurteilt ist.

gez.: Schultze

Hoffmann

Rittweger